

Universität Hannover
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

Benutzungsordnung für die im Rahmen der Ausbildung verfügbaren DV-Anlagen in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover

(Beschluss des Fakultätsrats vom 17.10.2005)

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik administrierten Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen), die für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen (insbesondere diejenigen der Rechnerpools der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik)

2. Allgemeines

DV-Anlagen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, dienen der Ausbildung im Rahmen ihres Studiums. Die Benutzung erfolgt vorrangig im Rahmen von Lehrveranstaltungen; darüberhinaus verfügbare Kapazitäten können zum freien Üben genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb von Ausbildungszwecken, insbesondere gewerbliche Nutzung, ist nicht gestattet.

3. Benutzungsberechtigte

Eine Benutzungsberechtigung (Account) für die DV-Anlagen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik wird an Studierende vergeben, die solche Lehrveranstaltungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik besuchen, welche die Benutzung der Rechnerpools der Fakultät erfordern. Im Einzelfall wird eine Benutzungsberechtigung auch an Studierende vergeben, die die Genehmigung eines Hochschullehrers der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eingeholt haben.

Studierende, die eine Benutzungsberechtigung besitzen, werden in dieser Ordnung als Benutzer bezeichnet.

Regelungen für die Beantragung einer Benutzungsberechtigung werden von den jeweils zuständigen Systemadministratoren festgelegt und sind dort einsehbar.

4. Nutzungsdauer

Die Benutzungsberechtigung wird an Studierende aller ganz oder teilweise von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik betriebenen Studiengänge für die Dauer des Studiums erteilt. Nach einem halben Jahr Inaktivität hat der Benutzer sein weiteres berechtigtes Interesse an der Benutzung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Benutzungsberechtigung.

Studierende anderer Studiengänge erhalten eine Benutzungsberechtigung jeweils nur für die Dauer eines Semesters.

Mit Erlöschen der Benutzungsberechtigung werden die Daten des Benutzers gelöscht.

Mit der Exmatrikulation erlischt die Benutzungsberechtigung.

5. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Anlagen stört. Sie dürfen die DV-Anlagen weder missbräuchlich benutzen noch den Betrieb absichtlich beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten

1. die Benutzerkennung (Kennwort, password) anderer auszuspähen,
2. die eigene Benutzerkennung anderen zugänglich zu machen,
3. sich unter seiner Benutzerkennung gleichzeitig an mehr als einem Rechner anzumelden,
Ausnahmen: a) kurzfristige Anmeldung zur Behebung von Prozessabstürzen (kill-Kommando),
b) in Absprache mit einer Betreuungsperson in im Rahmen der Ausbildung notwendigen Fällen,

4. sich zusätzliche Benutzerkennungen zu verschaffen,
5. Datenbestände anderer ohne deren Billigung zu lesen oder zu verändern,
6. andere Benutzer in ihrer Arbeit zu behindern,
7. hohe Kosten verursachende Netzdienste in Anspruch zu nehmen (beispielsweise durch Übertragung großer Datenmengen per E-Mail oder überregionale Übertragung von großen Datenmengen per FTP, wenn diese auch lokal oder auf näher gelegenen Servern verfügbar sind),
8. eigene Hardware jeglicher Art an das Rechnernetz der Universität anzuschließen; dies stellt eine Bedrohung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten und der Verfügbarkeit der Netzdienste dar und muss als ein Angriffsversuch betrachtet werden,
Ausnahme: Anschluss über das Funknetz der Universität unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen
9. nicht für Ausbildungszwecke benötigte Software einzuspielen,
10. Speisen und Getränke bei der Benutzung der Rechner zu verzehren,
11. zu rauchen,
12. Kleidung auf den Rechnertischen abzulegen.

Zu beachten sind

- die Netzbetriebsordnung für das allgemeine Datenkommunikationsnetz der Universität Hannover (online beim RRZN einzusehen),
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere strafrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen,
- diese Benutzungsordnung; jeder Benutzer hat Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Systemadministration anzuzeigen,
- die Weisungen des Personals.

Stellt der Benutzer während des Arbeitens an den DV-Anlagen eine Sicherheitslücke fest, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden; es ist ihm verboten, diese Kenntnis Dritten mitzuteilen. Jede Suche nach Sicherheitslücken oder deren Ausnutzung ist untersagt.

Beobachtet der Benutzer in den Rechnerräumen ungewöhnliche Vorkommnisse (z. B. Entfernung von Gegenständen), so hat er dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden.

6. Nutzung von Ressourcen

Rechner, Daten- und Kommunikationsnetze, Peripheriegeräte und dafür erforderliches Material (vor allem Druckerpapier) sind sparsam und nur studienbezogen zu verwenden. Die Systemadministration ist berechtigt alle Ressourcen zu kontingentieren.

7. Benutzung von Software

Im Folgenden umfasst der Begriff Software die im Rahmen von Lizenzverträgen oder von Copyrightbestimmungen zur Verfügung gestellten Quellen, Programme, Dokumentationen, usw. (auch in Auszügen). Für die Benutzung der Software gilt:

- Die auf den Rechnern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik bereitgestellte Software kann im allgemeinen vom Benutzer ohne vorherige Rückfragen auf diesen Rechnern benutzt werden, sie darf jedoch nicht kopiert werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die Lizenzbedingungen sind zu beachten.
- Beim Einsatz von Spezialsoftware (z. B. im Rahmen eines Praktikums oder einer Studien- oder Abschlussarbeit), die nicht allgemein auf den Rechnern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Verfügung steht, ist der Umfang der lizenzrechtlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten mit dem Betreuer abzuklären.

8. Sicherheit und Privatsphäre

Für den Schutz seiner eigenen Daten ist jeder Benutzer selbst verantwortlich. Bei Anzeichen für eine missbräuchliche Verwendung seiner Daten und/oder Benutzerkennung hat der Benutzer unverzüglich der zuständigen Betreuungsperson oder Systemadministration Meldung zu erstatten. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden.

Für einen reibungslosen Betrieb der DV-Anlagen und zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung ist die Systemadministration berechtigt, ohne Zustimmung des Benutzers den Umfang der von diesem abgespeicherten Daten und dessen Inanspruchnahme von Systemressourcen zu kontrollieren, jedoch nur soweit dies erforderlich ist. Treten ungewöhnlich hohe Datenmengen auf, so kann die Systemadministration den Benutzer auffordern, seine Datenmenge zu reduzieren.

9. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung

Benutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Anlagen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,
- b) die DV-Anlagen für strafbare Handlungen missbrauchen,
- c) der Universität Hannover durch sonstiges rechtswidriges Benutzerverhalten Nachteile zufügen.

Maßnahmen nach Satz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoß. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sanktionen werden von der jeweiligen Systemadministration erlassen. Bei Nutzungsverböten ist das Einvernehmen mit dem Leiter des jeweils für die Administration zuständigen Fachgebietes herzustellen. Gegen Sanktionen kann der Dekan angerufen werden. Erhält er die Sanktionen aufrecht, ist dies zu begründen. Im übrigen bleibt der Rechtsweg erhalten.

Kommt der Benutzer der Aufforderung der Systemadministration zur Reduzierung seiner Datenmenge innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nach oder besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der begründete Verdacht auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder gegen strafrechtliche Bestimmungen, so ist die Systemadministration befugt, ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen Einsicht in dessen Datenbestand zu nehmen sowie eine Analyse der Systemnutzung durchzuführen. Bezüglich Art und Umfang dieser Maßnahmen und ihrer Abwicklung sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Von der Einsichtnahme in die Dateien ist der betroffene Benutzer nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll Zeitpunkt, Anlaß und Reichweite der Einsichtnahme enthalten.

10. Haftung/Haftungsausschluß

Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass er gegenüber der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik für Schäden an Hard- und Software nach den allgemeinen Regeln haftet. Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Anlagen oder aus der Missachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der Benutzer hat die Universität Hannover von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer dadurch entstehen, dass auf die auf den Rechnern abgespeicherten Daten unbefugt zugegriffen wird.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Benutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar ist. Weiterhin haftet die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nicht für den Verlust von Daten oder daraus resultierende Schäden.

11. Strafrechtliche Bestimmungen

Mit Nachdruck wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, insbesondere auf § 202a:

§ 202a. Ausspähen von Daten.

- (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Weitere strafrechtliche Bestimmungen betreffen u.a. auch:

- Unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB).
- Computersabotage (§ 303b StGB).
- Computerbetrug (§ 263a StGB).
- Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB).
- Die Verbreitung von rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB).
- Die Verbreitung von pornographischen Darstellungen (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB)
- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

12. Sonstige Regelungen

Die jeweils zuständigen Fachgebiete legen die Regularien für den Zutritt zu den Rechnerräumen fest, da unterschiedliche bauliche Gegebenheiten und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind.